
S 28 R 345/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 28 R 345/15
Datum	05.10.2016

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 R 621/16
Datum	28.06.2018

3. Instanz

Datum	08.07.2020
-------	------------

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. Juni 2018 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Gründe:

I

1

Die Beteiligten streiten (noch) darüber, ob der Kläger in der Zeit vom 1.5.2014 bis zum 30.4.2016 in seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der Beigeladenen zu 1. (im Folgenden: Beigeladene) aufgrund Beschäftigung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) und nach dem Recht der Arbeitsförderung unterlag.

2

Der Kläger war im streitigen Zeitraum Geschäftsführer der beigeladenen GmbH

(D O GmbH). Deren alleinige Gesellschafterin war die D GmbH & Co KG (Muttergesellschaft; D KG). Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ohne Kapitalbeteiligung der D KG war die D Geschäftsführungs GmbH (D G GmbH). Kommanditisten waren der Kläger mit einer Kommanditeinlage von 196 000 Euro (49 vH) und sein Vater mit einer Kommanditeinlage von 204 000 Euro (51 vH). Der Gesellschaftsvertrag der D KG in der ab 20.12.2013 gültigen Fassung (GV-KG) sah ua vor, dass zur Geschäftsführung allein die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt sei (§ 8 Abs 1 Satz 1). Sie bedurfte zur Durchführung aller Maßnahmen und Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgingen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit mindestens 75 vH der abgegebenen Stimmen (§ 8 Abs 3 GV-KG). Im übrigen wurden Gesellschafterbeschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei je 1000 Euro eine Stimme gewährten; jeder persönlich haftende Gesellschafter ohne vermögensmäßige Beteiligung hatte eine Stimme (§ 16 Abs 1 und 5 GV-KG).

3

Nach dem mit Wirkung ab 1.5.2014 zwischen dem Kläger und der Beigeladenen abgeschlossenen "Geschäftsführervertrag" (GF-V) vom 28.4.2014 erhielt der Kläger ein Monatsgehalt von 6000 Euro. Zudem hatte er Anspruch auf Spesen und Aufwendungsersatz, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für die Dauer von drei Monaten sowie 24 Werktagen bezahlten Urlaub. Auf seinen Statusfeststellungsantrag stellte die beklagte Deutsche Rentenversicherung Bund fest, dass der Kläger in seiner Tätigkeit für die Beigeladene aufgrund Beschäftigung der Versicherungspflicht in der GRV und nach dem Recht der Arbeitsförderung unterliege (Bescheid vom 10.11.2014; Widerspruchsbescheid vom 23.6.2015).

4

Während des Klageverfahrens hat die Beklagte aufgrund der Übertragung weiterer Kommanditanteile auf den Kläger festgestellt, dass ab 1.5.2016 kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis mehr vorliege. Das SG Hildesheim hat die Bescheide der Beklagten abgeändert und sie verurteilt, festzustellen, dass der Kläger in seiner Tätigkeit für die Beigeladene in der Zeit vom 1.5.2014 bis zum 30.4.2016 nicht der Versicherungspflicht in der GRV und nach dem Recht der Arbeitsförderung unterlegen habe (Urteil vom 5.10.2016). Das LSG hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 28.6.2018). Zur Begründung hat es ausgeführt, dass der Kläger lediglich zu 49 vH an der D KG beteiligt gewesen sei und damit keine Möglichkeit gehabt habe, ihm nicht genehme Gesellschafterbeschlüsse zu verhindern. Er habe auch nicht über eine generelle Sperrminorität verfügt. Sie habe sich nur auf die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Tätigkeiten bezogen. Eine Einflussnahme auf die Geschicke der Beigeladenen sei dem Kläger nicht möglich gewesen.

5

Mit seiner Revision r  gt der Kl  ger eine Verletzung des [   7 Abs 1 Satz 1](#) und 2 SGB IV. Er habe nach dem Gesellschaftsvertrag eine umfassende Sperrminorit  t gehabt. Unbeachtet sei geblieben, dass wegen einer sog Einheitsgesellschaft f  r die Beigeladene ausschlie  lich die Kommanditisten gesch  ftsgef  hrungsbefugt gewesen seien.

6

Der Kl  ger beantragt, das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. Juni 2018 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Hildesheim vom 5. Oktober 2016 zur  ckzuweisen.

7

Die Beklagte beantragt, die Revision des Kl  gers zur  ckzuweisen.

8

Sie h  lt die angefochtene Entscheidung f  r zutreffend.

9

Die Beigeladenen stellen keine Antr  ge.

II

10

Die Revision ist im Sinne der Aufhebung des angefochtenen Urteils und der Zur  ckverweisung der Sache an das LSG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung begr  ndet ([   170 Abs 2 Satz 2 SGG](#)). Der Senat kann nicht abschlie  end entscheiden, ob und ggf in welchem Umfang das LSG das Urteil des SG zu Recht aufgehoben und die Klage abgewiesen hat. Die Feststellungen des LSG (vgl [   163 SGG](#)) reichen nicht aus, um ausgehend von den f  r die Statusbeurteilung geltenden Ma  st  ben (dazu 1.) die Versicherungspflicht des Kl  gers aufgrund seiner T  tigkeit f  r die Beigeladene abschlie  end zu beurteilen. Der Kl  ger war zwar nicht Gesellschafter der Beigeladenen und allein als deren Fremdgesch  ftsgef  hrer nicht in der Lage, auf die Geschicke der Beigeladenen ausschlaggebenden Einfluss zu nehmen; auch weist der GF-V ma  gebliche Gesichtspunkte einer abh  ngigen Besch  ftigung auf (dazu 2.). Auch seine Kommanditbeteiligung schlie  t die Besch  ftigung nicht aus (dazu 3.). Allerdings kann nicht beurteilt werden, ob dem Kl  ger aufgrund eines ihm m  glicherweise als Kommanditist einger  umten Weisungsrechts oder gegebenenfalls als Gesellschafter der D G GmbH eine hinreichende Rechtsmacht in der Gesellschafterversammlung der Beigeladenen zukam. Hierzu sind weitere Tatsachenfeststellungen des LSG notwendig (dazu 4.).

11

1. Im streitigen Zeitraum unterlagen Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt waren, der Versicherungspflicht in der GRV und nach dem Recht der Arbeitsförderung ([Â§ 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI](#) idF des Gesetzes zur F rderung ganzj hriger Besch ftigung vom 24.4.2006, [BGBl I 926](#); [Â§ 25 Abs 1 Satz 1 SGB III](#)). Besch ftigung ist gem   [Â§ 7 Abs 1 SGB IV](#) (idF der Bekanntmachung vom 12.11.2009, [BGBl I 3710](#)) die nichtselbstst ndige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverh ltnis (Satz 1). Anhaltspunkte f r eine Besch ftigung sind eine T tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (Satz 2). Nach der st ndigen Rechtsprechung des BSG setzt eine Besch ftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber pers nlich abh ngig ist. Die abh ngige Besch ftigung steht als rechtlicher Typus der selbstst ndigen T tigkeit gegen ber, die vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsst tte, die Verf gungsm glichkeit  ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete T tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet ist. Diese f r die Statusbeurteilung vom Senat entwickelten Abgrenzungsm  st be (vgl BSG Urteil vom 4.6.2019 â  [B 12 R 11/18 R](#) â  [BSGE 128, 191](#) = SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 42, RdNr 14 f (Honorararzt)) gelten grunds tzlich auch f r Gesch ftsf hrer einer GmbH. Ob ein Besch ftigungsverh ltnis vorliegt, richtet sich bei dem Gesch ftsf hrer einer GmbH aber in erster Linie danach, ob er nach der ihm zukommenden, sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Rechtsmacht ihm nicht genehme Weisungen verhindern oder Beschl sse beeinflussen kann, die sein Anstellungsverh ltnis betreffen (vgl BSG Urteil vom 19.9.2019 â  [B 12 R 25/18 R](#) â  [BSGE 129, 95](#) = SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 43, RdNr 14 f mwN; BSG Urteil vom 14.3.2018 â  [B 12 KR 13/17 R](#) â  [BSGE 125, 183](#) = SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 35, RdNr 18).

12

Der Gesch ftsf hrer einer GmbH kann seine T tigkeit nach st ndiger Rechtsprechung nur dann selbstst ndig aus ben, wenn er am Gesellschaftskapital beteiligt ist (sog Gesellschafter-Gesch ftsf hrer), w hrend bei einem Fremdgesch ftsf hrer eine selbstst ndige T tigkeit grunds tzlich ausscheidet (zur Ausnahme vgl 3.). Gesch ftsf hrer einer GmbH unterliegen nach Â§ 6 Abs 3 (hier idF des Gesetzes zur  nderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschr nkter Haftung und anderer handelsrechtlicher Vorschriften vom 4.7.1980, [BGBl I 836](#)), [Â§ 37 Abs 1](#), [Â§ 38 Abs 1](#) sowie [Â§ 46 Nr 5 und 6 GmbHG](#) grunds tzlich zu jeder Gesch ftsf hrungsangelegenheit der nur durch entsprechende Satzungsregelungen einschr nkbaren Weisungsbefugnis der Gesellschafterversammlung der GmbH (vgl zum Weisungsrecht BGH Urteil vom 18.3.2019 â  [AnwZ \(Brfg\) 22/17](#) â  juris RdNr 18 f; Altmeppen in Roth/Altmeppen, GmbHG, 9. Aufl 2019, Â§ 37 RdNr 3, 14; Kleindiek in Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 20. Aufl 2020, Â§ 37 RdNr 1; Stephan/Tieves, M KoGmbHG, 3. Aufl 2019, Â§ 37 RdNr 107). Selbst ein Gesellschafter-Gesch ftsf hrer ist aber nicht per se kraft seiner Kapitalbeteiligung selbstst ndig t tig, sondern muss, um nicht als abh ngig besch ftigt angesehen zu werden,  ber seine Gesellschafterstellung hinaus die Rechtsmacht besitzen, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft bestimmen zu k nnen.

Eine solche Rechtsmacht ist bei einem Gesellschafter gegeben, der mindestens 50 vH der Anteile am Stammkapital hält oder bei einer geringeren Kapitalbeteiligung nach dem Gesellschaftsvertrag über eine umfassende ("echte" oder "qualifizierte"), die gesamte Unternehmenstätigkeit erfassende Sperrminorität verfügt (vgl. zuletzt BSG Urteil vom 14.3.2018 – [B 12 KR 13/17 R](#) – [BSGE 125, 183](#) = SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 35, RdNr 21; BSG Urteil vom 19.9.2019 – [B 12 R 25/18 R](#) – [BSGE 129, 95](#) = SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 43, RdNr 14 f, jeweils mwN).

13

2. Nach diesen Grundsätzen war der Kläger während der hier streitigen Zeit abhngig beschftigt. Als Fremdgeschftsleiter der Beigeladenen hatte er nicht die notwendige gesellschaftsrechtliche Rechtsmacht, deren Geschicke mageblich zu gestalten oder ihm nicht genehme Weisungen zu verhindern. Er war am Stammkapital der Beigeladenen nicht beteiligt und daher nicht deren Gesellschafter. Eine umfassende Sperrminoritt war ihm nicht eingerumt. Alleinige Gesellschafterin der Beigeladenen war die D KG, deren Weisungsrecht der Klger als geschftsleitendes Organ der Beigeladenen nach [Â§ 37 Abs 1 GmbHG](#) in Verbindung mit [Â§ 38 Abs 1 GmbHG](#) sowie [Â§ 46 Nr 5 und 6 GmbHG](#) unterlag. Danach ist der Geschftsleiter verpflichtet, Weisungen der Gesellschafterversammlung oder soweit – wie hier – eine GmbH nur eine Alleingesellschafterin hat, der Gesellschafterin zu jeder Geschftsangelegenheit zu befolgen (BGH Urteil vom 18.3.2019 – [AnwZ \(Brfg\) 22/17](#) – juris RdNr 18). Die Gebundenheit des Klgers an Weisungen der Gesellschafterin der Beigeladenen war weder aufgehoben noch eingeschrnkt. Beschrnkungen der Weisungsbefugnis bedrfen einer entsprechenden Satzungsregelung (Altmeppen in Roth/Altmeppen, GmbHG, 9. Aufl 2019, Â§ 37 RdNr 14), an der es hier fehlt. Der Gesellschaftsvertrag der Beigeladenen enthlt keine Bestimmung, die Einzelweisungen an den Geschftsleiter durch Gesellschafterbeschluss untersagt (vgl. hierzu BGH Urteil vom 18.3.2019 – [AnwZ \(Brfg\) 22/17](#) – juris RdNr 18).

14

Auch wies der GF-V typische Elemente einer abhngigen Beschftigung auf. Der Klger bezog ein festes Monatsgehalt von 6000 Euro und hatte Ansprche auf bezahlten Urlaub, Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall sowie Ersatz von Aufwendungen und Spesen.

15

3. Ein die abhngige Beschftigung ausschlieender beherrschender Einfluss auf die Beigeladene wurde dem Klger auch nicht durch seine Kommanditbeteiligung an der D KG vermittelt. Zwar kann ausnahmsweise die Beteiligung eines GmbH-Geschftsleiters an einer anderen Gesellschaft bei seiner sozialversicherungsrechtlichen Statusbeurteilung zu bercksichtigen sein. Allein die Kommanditbeteiligung an einer GmbH & Co KG versetzt aber noch nicht in die Lage, die Geschicke einer GmbH als Tochtergesellschaft mageblich zu

bestimmen.

16

Der erkennende Senat hat mit mehreren Urteilen vom 8.7.2020 ([B 12 R 26/18 R](#), zur Ver ffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen, sowie [B 12 R 1/19 R](#), [B 12 R 2/19 R](#) und [B 12 R 4/19 R](#), jeweils zur Ver ffentlichung in SozR vorgesehen) seine Rechtsprechung zur Statusbeurteilung von Gesch ftsleutern einer GmbH fortentwickelt.  ber eine die abh ngige Besch ftigung ausschlie ende Rechtsmacht ver gen danach nicht nur Gesellschafter mit einer Kapitalbeteiligung von zumindest 50 vH oder    bei geringerer Kapitalbeteiligung    einer umfassenden Sperrminorit t. Sie kann auch daraus resultieren, dass der (Fremd-)Gesch ftsleiter (auch einer GmbH & Co KG) kraft seiner Stellung als Gesellschafter einer anderen Gesellschaft in der Lage ist, Einfluss auf den Inhalt von Gesellschafterbeschl ssen der von ihm gef hrten Gesellschaft zu nehmen. Damit ist nicht allein auf das Rechtsverh ltnis zwischen (Fremd-)Gesch ftsleiter und der von ihm gef hrten GmbH (& Co KG) abzustellen, sondern auch dessen Rechtsstellung innerhalb einer anderen Gesellschaft zu ber cksichtigen, die wiederum in Rechtsbeziehungen zu der Gesellschaft steht, deren (Fremd-)Gesch ftsleitung Gegenstand der Statusbeurteilung ist. Denn ein Gesch ftsleiter ist nach bisheriger Rechtsprechung selbstst ndig t tig, weil er die Rechtsmacht hat, auf Beschl sse der von ihm gef hrten Gesellschaft Einfluss zu nehmen. Dabei kann es keine Rolle spielen, ob er diese Rechtsmacht allein aus seiner Gesellschafterstellung in der von ihm gef hrten Gesellschaft oder aus seiner Beteiligung an einer anderen Gesellschaft ableitet. F r die sozialversicherungsrechtliche Statusbeurteilung ist aber auch eine solche von dieser Beteiligung abgeleitete Rechtsmacht nur beachtlich, wenn sie ihrerseits im Gesellschaftsrecht wurzelt, also durch Gesellschaftsvertrag geregelt ist und unmittelbar auf das zu beurteilende Rechtsverh ltnis durchschl gt. Entscheidend bleibt, dass der Gesch ftsleiter selbst und unmittelbar eine ausschlaggebende Einflussnahmem glichkeit auf Gesellschafterbeschl sse der von ihm gef hrten Gesellschaft hat oder zumindest ihm nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung verhindern kann. Denn ein Gesch ftsleiter  bt seine T tigkeit nur dann selbstst ndig aus, wenn er zugleich kraft seiner Gesellschaftsanteile (und sei es  ber eine ihm einger umte umfassende Sperrminorit t)  ber die Rechtsmacht ver gt, hinreichenden Einfluss auf die Beschl sse der Gesellschaft auszu ben, f r die er die Gesch ftsleitung  bernommen hat.

17

Die Kommanditistenstellung des Kl gers r umte ihm jedoch eine solche Rechtsmacht in Bezug auf die Beigeladene nicht ein. Der allein auf der Kommanditeinlage beruhende gesellschaftsrechtliche Einfluss ist auf die D KG beschr nkt. Als Kommanditist stand ihm allenfalls die Befugnis zu, die Gesch ftsleitung f r die GmbH & Co KG in Bezug auf Grundlagengesch fte und au ergew hnliche Gesch fte, nicht aber in Bezug auf gew hnliche

Geschäfte zu bestimmen. Die Verwaltung bestehender Beteiligungen, zu der die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften â wie hier der Beigeladenen â gehÃ¶rt, stellt aber in der Regel eine gewÃ¶hnliche GeschÃftstÃtigkeit dar (Hoffmann/Bartlitz in Heymann, HGB, 3. Aufl 2020, Â§ 116 RdNr 7; Jickeli in MÃ¼KoHGB, 4. Aufl 2016, Â§ 116 RdNr 21). Kommanditisten einer GmbH & Co KG steht â anders als den Gesellschaftern einer GmbH â im Bereich der allein der KomplementÃr-GmbH obliegenden gewÃ¶hnlichen GeschÃftsfÃ¼hrung grundsÃtzlich kein Weisungsrecht zu (vgl BGH Urteil vom 11.2.1980 â II ZR 41/79 â BGHZ 76, 160, 164 f = juris RdNr 18; Binz/Sorg, Die GmbH & Co. KG, 12. Aufl 2018, Â§ 4 RdNr 2; Borges in Heymann, HGB, 3. Aufl 2020, Â§ 164 RdNr 5; Breitfeld in Reichert, GmbH & Co. KG, 7. Aufl 2015 Â§ 16 RdNr 15; einschrÃnkend Schmidt in Scholz, GmbHG, 11. Aufl 2014, Anhang Â§ 45 RdNr 17; ders, JZ 2008, 425, 432). Sie sind vielmehr nach [Â§ 164 Satz 1 HGB](#) von der FÃ¼hrung der GeschÃfte der Gesellschaft ausgeschlossen und kÃ¶nnen einer Handlung der persÃ¶nlich haftenden Gesellschafter nicht widersprechen, es sei denn, dass die Handlung Ã¼ber den gewÃ¶hnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgeht. Lediglich solche auÃergewÃ¶hnlichen Handlungen bedÃ¶rfen der Zustimmung der Kommanditisten. Die Vorschrift des [Â§ 164 Satz 1 HGB](#) ist zwar dispositiv (vgl [Â§ 163 HGB](#)). Damit kann im Gesellschaftsvertrag einer GmbH & Co KG abweichend von [Â§ 164 HGB](#) ein Weisungsrecht der Kommanditisten gegenÃ¼ber der KomplementÃr-GmbH vereinbart werden. Von dieser MÃ¶glichkeit hat die D KG hier aber keinen Gebrauch gemacht.

18

Dass die gewÃ¶hnliche GeschÃftsfÃ¼hrung der D KG von der D G GmbH als deren KomplementÃr-GmbH wahrzunehmen war, steht nicht die Feststellung des LSG entgegen, dass "KomplementÃr" (sic) der beigeladenen GmbH (!) die D G GmbH und "Kommanditisten" (sic) der KlÃger und sein Vater gewesen seien. Das Revisionsgericht ist weder an unklare noch an widersprÃ¼chliche Tatsachenfeststellungen gebunden (BSG Urteil vom 9.9.1986 â 5b RJ 50/84 â SozR 2200 Â§ 1246 Nr 139 S 449; BSG Urteil vom 21.10.1999 â B 11 AL 21/99 R â SozR 3-4100 Â§ 103 Nr 21 S 83; BSG Urteil vom 10.8.2000 â B 11 AL 83/99 R â juris RdNr 20). Ein offensichtlicher Widerspruch zwischen einer tatsÃchlichen Feststellung im Urteil des Tatsachengerichts und der Aktenlage darf vom Revisionsgericht auch ohne VerfahrensÃ¼bige von Amts wegen berÃ¼cksichtigt werden. Aus den vom LSG in Bezug genommenen Gerichtsakten sowie Verwaltungsakten der Beklagten und dem gesamten Vorbringen der Beteiligten ergibt sich, dass im streitigen Zeitraum die Beigeladene die Tochtergesellschaft der D KG war, deren Kommanditisten der KlÃger sowie sein Vater und deren KomplementÃrin die D G GmbH waren.

19

Eine die abhÃngige BeschÃftigung ausschlieÃende Rechtsmacht wurde dem KlÃger auch nicht dadurch vermittelt, dass die geschÃftsfÃ¼hrende D G GmbH zur DurchfÃ¼hrung aller MaÃnahmen und Rechtshandlungen, die Ã¼ber den gewÃ¶hnlichen GeschÃftsbetrieb hinausgingen, der vorherigen Zustimmung der

Gesellschafterversammlung der D KG mit mindestens 75 vH der abgegebenen Stimmen bedurfte (§ 8 Abs 3 GV-KG). Aufgrund seiner Kapitalbeteiligung von 49 vH konnte der Kläger damit lediglich Maßnahmen der außerordentlichen Geschäftsverteilung verhindern. Er verfügte indes nicht über eine umfassende Sperrminorität, die es ihm erlaubt hätte, sich gegen ihm nicht genehme Weisungen an sich als Geschäftsführer jederzeit zu wehren. Dass es dem Kläger rein faktisch möglich gewesen wäre, als Geschäftsführer der Komplementär-GmbH durch weisungswidriges Verhalten einen Beschluss zu verhindern, ist sozialversicherungsrechtlich irrelevant. Für die Statusbestimmung kommt es nur auf die gesellschaftsvertraglich eingeräumte Rechtsmacht an (BSG Urteil vom 10.12.2019 – [B 12 KR 9/18 R](#) – SozR 4-2400 § 7 Nr 46 RdNr 31, auch zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen).

20

4. Allerdings vermag der Senat nicht zu entscheiden, ob der Kläger Weisungen der D KG aufgrund einer aus dem Gesellschaftsvertrag der D G GmbH (GV-D G GmbH) oder einer Stellung als deren Gesellschafter resultierenden Rechtsmacht verhindern konnte. Denn das LSG hat weder Feststellungen zu den Gesellschaftern der D G GmbH noch zum Inhalt des GV-D G GmbH getroffen. Damit kann nicht beurteilt werden, ob den Kommanditisten im Gesellschaftsvertrag der D G GmbH ein Weisungsrecht gegenüber dem Geschäftsführer der Komplementärin eingeräumt worden war oder ob dem Kläger aufgrund einer Gesellschafterstellung innerhalb der Komplementär-GmbH der Muttergesellschaft eine ausschlaggebende Rechtsmacht zukam. Als gegenüber der D G GmbH weisungsbefugter Kommanditist oder als Mehrheits- oder mit einer umfassenden Sperrminorität ausgestatteter Minderheitsgesellschafter der Komplementär-GmbH hätte er gegebenenfalls die gewöhnliche Geschäftsverteilung der Muttergesellschaft und damit auch die Stimmabgabe der D KG in der Gesellschafterversammlung der Beigeladenen maßgeblich beeinflussen können. Das LSG wird daher im wiedereröffneten Berufungsverfahren die Rechtsbeziehungen des Klägers innerhalb der D G GmbH festzustellen haben.

21

Eine abhängige Beschäftigung wäre aber nicht schon dann ausgeschlossen, wenn es sich – wie der Kläger im Revisionsverfahren erstmals vorgetragen hat – bei der Muttergesellschaft um eine sog Einheits-KG handeln würde. Eine Einheits-KG zeichnet sich dadurch aus, dass sie Alleingesellschafterin ihrer Komplementär-GmbH ist. Damit ist die Komplementär-GmbH persönlich haftende Gesellschafterin der KG und gleichzeitig deren Tochtergesellschaft (vgl [§ 172 Abs 6 Satz 1 HGB](#) und [§ 264c Abs 4 HGB](#); zur rechtlichen Zulässigkeit der Einheits-KG vgl ua Binz/Sorg, Die GmbH & Co. KG, 12. Aufl 2018, § 8 RdNr 6 f; Jorde/Götz, BB 2005, 2718, 2719; Henze/Notz in Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, HGB, 4. Aufl 2020, § 177a Anhang 1 GmbH & Co. KG, RdNr 23; Lücke in Hesselmann/Tillmann/Mueller-Thuns, Handbuch GmbH & Co. KG, 22. Aufl 2020, § 2 RdNr 2.463; Roth in Baumbach/Hopt, HGB, 39. Aufl 2020, Anh § 177a GmbH & Co, RdNr 8; Schmidt, ZIP 2007, 2193). Der Geschäftsführer der Komplementär-

GmbH einer Einheits-KG kann darum niemals als Gesellschafter (unmittelbar) an der Komplementär-GmbH beteiligt sein. Als alleiniger Gesellschafterin der Komplementär-GmbH stehen ausschließlich der GmbH & Co KG alle Gesellschafterrechte aus den Geschäftsanteilen an der Komplementär-GmbH zu. Nur die KG erhält folglich auch das Weisungsrecht, dem der Geschäftsführer unterliegt ([Â§ 37 Abs 1 GmbHG](#) iVm [Â§ 38 Abs 1](#), [Â§ 46 Nr 5, 6 GmbHG](#)), in der Gesellschafterversammlung der Komplementär-GmbH mit einheitlicher Stimme aus.

22

Da der Kläger aber lediglich über 49 vH der Kommanditanteile verfügte, war er nicht in der Lage, Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der Komplementärin über die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der Beigeladenen herbeizuführen oder zu verhindern. Auch in der Einheits-KG würde Â§ 8 Abs 3 GV-KG nur eine auf die außergewöhnliche Geschäftsführung bezogene, nicht aber eine umfassende Sperrminorität begründen. Die Stimmabgabe der D KG in der Gesellschafterversammlung der Beigeladenen gehört aber zur gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, die der Komplementär-GmbH obliegt.

23

5. Das LSG wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 14.01.2021

Zuletzt verändert am: 21.12.2024